

§ 48. **Finanzen.**

Die Reichsfinanzen sind zu behandeln von einem dreifachen Gesichtspunkte, Einnahmen des Reiches, Finanzbehörden und Budgetrecht nebst Rechnungskontrolle.

I. **Einnahmen des Reiches.**

1. **Privatwirtschaftliche Einnahmen.** Das Reich als Fiskus ist hier der Privatrechtsordnung und der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen. Der Reichsfiskus hat überall die Rechte des einzelstaatlichen Fiskus.

a) **Grundbesitz.** Eigentlichen Domänenbesitz, der land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird, hat das Reich nicht, sondern nur Verwaltungsvermögen, das dem Dienste eines Verwaltungszweiges gewidmet ist. Dieses kann nur zufällig Erträge abwerfen. Nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 hat das Reich für die von ihm übernommenen Verwaltungszweige sich auch das Verwaltungsvermögen der Einzelstaaten angeeignet vorbehaltlich der Rückgabe, wenn die Grundstücke ohne Ersatz entbehrlich werden.

b) **Gewerbebetriebe.**

α) **Post und Telegraphie** ausschließlich Bayerns und Württembergs, die dafür entsprechend höhere Matrikularbeiträge zu entrichten haben. Diese Verkehrsanstalt wird später unter dem Gesichtspunkte der inneren Verwaltung zu erörtern sein (vgl. § 49).

β) Die **Reichseisenbahnen** in Elsaß-Lothringen und Luxemburg. Durch den Frankfurter Frieden hat das Reich die in Elsaß-Lothringen belegenen Eisenbahnen der französischen Ostbahngesellschaft enteignet. Damit ist verbunden die gepachtete Wilhelm-Luxemburg-Bahn. Da Elsaß-Lothringen schuldenfrei an das Reich abgetreten war, lag kein Anlaß vor, ihm auch noch die vom Reiche hat bezahlten Eisenbahnen zu überlassen. Das Reich hat sie daher für sich behalten. In Elsaß-Lothringen dürfen Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit dessen Zustimmung erbaut werden.

γ) Die **Reichsdruckerei**, 1877 angekauft, dient hauptsächlich amtlichen Zwecken.

δ) Die **Reichsbank** nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875 ist eine besondere Anstalt, an deren Erträgen jedoch das Reich Teil hat.